



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wochenbericht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

weniger unzuverlässig wird die Hülfe sein, welche man im Kriegsfall von Aegypten zu gewärtigen hat. Den Tractaten gemäß ist dieses Vice-Königthum zur Stellung eines Contingents von 40,000 Mann verpflichtet. Würden sämtliche Hülfstruppen der Vollzahl nach, welche die Verträge bedingen, gestellt, so würde der Pforte daraus ein Zuwachs ihrer militairischen Kräfte im Belaufe von 110,000 Mann entstehen. Indes ist es dem wahren Sachverhalt entsprechender, bei Schätzung der Gesamtsumme nicht über 40—50,000 Mann hinauszugreifen. (Schluß folgt.)

W o c h e n b e r i c h t.

Pariser Briefe. — Diese Woche wurde unsere Aufmerksamkeit vorzüglich von den auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommen. Man sah mit gespannter Neugierde der Botschaft des neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten entgegen, mit einer Ungebuld, die schon an und für sich die veränderte Stellung anzudeuten scheint, welche die transatlantische Republik gegen die europäische Politik einzunehmen berufen sein mag. Die Verlegenheiten der Schweiz, die trostlose Lage der Lombardei, das angebliche Versprechen des Papstes hierher zu kommen und die russisch-österreichischen Erfolge im Oriente sind in der That Ereignisse, geeignet in einer so entzündbaren Zeit wie die unsrige, die Gemüther lebhaft zu beschäftigen. Die orientalische Frage schien den heute hier verbreitet gewesenen Nachrichten zu Folge schon in die Schussweite der russisch-englischen Flotte gerathen zu sein und die Börse nahm einen Augenblick als ausgemachte Thatsache an, daß die englische Flotte schon in den Dardanellen sich gezeigt habe und die dreiprocentigen stelen im Nu um $1\frac{1}{2}$ Franken. Wir wollen versuchen unsern Lesern den augenblicklichen Stand der Dinge auseinanderzusetzen. Die englische Regierung hatte Kunde bekommen, daß Rußland, auf Frankreichs anscheinende Gleichgiltigkeit fußend, beschlossen habe in Constantinopel einen guten Schritt vorwärts zu thun und befahl daher ihrem gegenwärtigen Geschäftsträger, Obrist Rose, bis zur Ankunft Lord Radeliffes so energisch als möglich aufzutreten, um jedes fait accompli von Seiten Rußlands zu verhindern. Obrist Rose nahm sich seine Instructionen zu Herzen und als die Ankunft Menschikoff's in Constantinopel angekündigt, als das peremptorische Auftreten und die theatralische Ostentation der russischen Mission bekannt wurde, schickte er an den Befehlshaber der englischen Flotte, die sich vor Malta befand, den Befehl, sich in den Archipel zu begeben und den Dardanellen zu nähern. Dieser Befehl wurde zugleich von Malta aus telegraphisch dem hiesigen englischen Gesandten, Lord Cowley, gemeldet und die Uebertreibung des Inhalts dieser telegraphischen Depesche gab Ver-

anlassung zu den Gerüchten, welche die heutige panique auf der Börse verursachte. In Wirklichkeit aber ist vor der Hand nichts zu fürchten und der Vertreter der englischen Regierung hat bloß gethan was sein Vorgänger und baldiger Nachfolger in Constantinopel zu verschiedenen Malen auch gethan, ohne daß der Friede irgendwie gestört worden wäre. Die französische Regierung aber hat Lord Radeliffe die Versicherung gegeben, daß Herr Laevier den Auftrag erhalten, mit dem englischen Gesandten sich zu vereinigen und beide Mächte werden im Einverständnisse die Türkei vor den übertriebenen Forderungen Rußlands und Oestreichs in Schutz nehmen. Das kann nun von Seiten Napoleon's nicht befremden, denn wenn dieser auch gesonnen sein mag der europäischen Reactionspolitik die Stange zu halten, so wird er sich wol hüten eine gewisse Grenze zu überschreiten, über welche hinaus der überwiegende Einfluß Frankreichs bei Entscheidung des europäischen Krieges oder Friedens nothwendiger Weise aufhören muß — darum sehen wir auch die Schweiz wider alles Erwarten eine ungewöhnlich energische Haltung beobachten und darum lenkt auch Frankreich die orientalischen Angelegenheiten betreffend ein, nachdem es die Schlichtung der heiligen Grabes-Streitigkeiten im Einverständnisse mit Rußland vorzunehmen Miene gemacht. Ein Punkt aber ist es vor Allem, welcher es Frankreich zur Pflicht macht seinen Einfluß für jetzt auf Erhaltung des Friedens und auf Temperirung der osteuropäischen Ansprüche zu verwenden. Napoleon III. will gekrönt sein und so lange die Krönung nicht vor sich gegangen, können die Börsenspeculanten getrost à la hausse bleiben. Wir wollen darum nicht behaupten, daß gleich nach vollzogener Krönung die vom französischen Kaiser erfundenen Kanonen versucht werden sollen, wir wollen bloß gesagt haben, daß bis zur Krönung gewiß kein Schuß in Europa fallen werde. Wir haben schon in einem frühern Briefe angedeutet, wie unsrer Meinung nach Rußland selbst nicht gewillt sei, die Theilung der Türkei in Angriff zu nehmen. Frankreichs Friedensversicherungen scheinen nun endlich, auch ganz abgesehen von den Krönungsnothwendigkeiten, schon insofern, das heißt für die nächste Zukunft, ernst gemeint, weil unsere Kriegslust vorläufig in Algier vollauf zu thun bekommen wird. Marschall St. Arnaud liegt am Tode und er wird kaum verschieden sein, so dürfte das ihm verhiesene Commando der kabyllischen Expedition einem andern Generale übertragen und dieselbe augenblicklich vorgenommen werden. Die französische Armee soll das erste kaiserliche Pulver in Afrika riechen, dann erst könnte, wenn die europäischen Conjunctionen darnach sind, ihrem Ehrgeize ein größeres Feld geöffnet werden. Das Allarmsignal scheint uns demnach vorzeitig zu sein. Wir sind hier, wie gesagt, zunächst von dem Gedanken an der Krönung erfüllt und haben keine größere Sorge, als uns der Hieherkunft des Papstes zu vergewissern. Wir wollen auch gern freigebig mit Opfern an den heiligen Stuhl

sein — wir wollen auch Rußland und Oestreich unsre reactionaire Bereitwilligkeit beweisen — allein die beiden nordischen Großmächte dürfen uns nicht gar zu sehr beim Worte nehmen. Der Papst scheint seine Einwilligung, den Kaiser zu krönen, bereits gegeben zu haben, das Versprechen, die Civilehe der kirchlichen unterzuordnen, hat seine Wirkung gemacht. Doch die Gegner der Reise des heiligen Vaters in Rom, hier und — in Wien haben darum doch noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Auch sagt man sich heute hier, der Papst hätte neuerdings erklärt, erst im Juli hierher kommen zu können, nachdem er früher vom Monate Juni gesprochen hatte. Ich weiß nicht was Wahres hieran ist, aber ich weiß, daß die Vorbereitungen zur Krönung gemacht werden und daß diese auf den 15. oder 20. Juni festgesetzt sei. Ich kann aber nicht annehmen, daß die nordischen Mächte den Fehler, den sie bei Gelegenheit der Kaiserproclamation begangen, zu wiederholen gesonnen seien. Gewiß ist, daß Napoleon III. aufs Aeußerste getrieben, auch ohne den Papst die Krönung vornehmen würde, so unlieb ihm das auch sein mag. Neben der Kathedrale von Notre Dame macht auch die große Oper ihre Vorbereitungen zur Feierlichkeit. Scribe und Halevy schreiben eine Gelegenheitsoper: Die Krönung Karl VII.; vielleicht wird damit eine Anspielung auf eine moderne Jeanne d'Arc gemacht. Wer weiß? Die Höflinge sind so scharfsinnig und combinationstüchtig, daß uns dabei gar nichts befremden könnte. Die Botschaft des neuen Präsidenten der V. St. hat großes Aufsehen hier erregt. Die royalistischen Blätter versuchen zwar, ihren Hohn diese demokratische Feierlichkeit empfinden zu lassen, die Regierungsblätter möchten gern ihrerseits tabeln, weil der Vergleich dieses Regierungswechsels mit gewissen anderen gar zu schwer auf ihrem Bewußtsein lastet; allein das ungeheuer Großartige des Schauspiels in den Handelnden, wie in den Zuschauern, die Zuversicht und der offene Sinn, welche in jeder Zeile dieses officiellen Documentes sprechen, imponiren unwillkürlich. Daß der Präsident der Freistaaten es unumwunden erklärt, der Aufruf der europäischen Nationen werde nicht ohne Sympathien gehört werden, giebt ihnen vielerlei zu denken, und sie trösten sich damit, daß es wol nur eine Phrase sei. Wir unsererseits sind aber fest überzeugt, daß, so wie es keinen europäischen Krieg mehr geben könne, der nicht in einen Principienkampf umschlagen müßte, auch kein europäischer Krieg ohne Amerikas Mitwirkung möglich sei. Daß dies keine müßige Vermuthung sei, bestätigt schon der Umstand, daß England trotz der voraussetzlichen Haltung der neuen Regierung in der Ausdehnungsfrage, und namentlich Cuba gegenüber, doch aufs Ernstlichste bemüht ist, das Freundschaftsband mit der jungen Republik fester zu knüpfen. Die Anerkennung der Constitution, selbst was die Sklavenfrage betrifft, die Adoption des sogenannten Compromisses durch die demokratische Partei scheint mir ein höchst politischer Act, so schmerzlich auch die Verlängerung der Sla-

verei in Amerika uns berührt. Für Amerika ist die Aufrechterhaltung der Union die Hauptfrage, vor der alle anderen in den Hintergrund treten müssen. Wenn man keine Revolution will, muß man auch schlechte Gesetze zu ehren wissen, so lange diese nicht auf constitutionellem Wege beseitigt werden können. Diese Praxis macht die Größe der englischen Monarchie aus, und sie allein kann die Vereinigten Staaten zusammenhalten und ihnen ihre Zukunft sichern. Uncle Tom hat den Weg gezeigt, der vom Herzen der Betheiligten zum Gesetze mit der Zeit führen wird, und wir hoffen, dieser Flecken in den Staatsverhältnissen Amerikas wird ausgemerzt werden können, ohne daß der feste Schild der Freiheit darüber zu Grunde gehen wird. General Pierce unumwundene Offenheit in dieser Frage zeigt deutlich, welch' festen Charakter und klar sehenden Kopf die Wahl der Nation an die Spitze der Regierung gestellt. Die Abolitionisten werden sich darum nicht für geschlagen halten, aber wir hoffen, sie werden auf Mittel sinnen, welche das heilige Band der einzelnen Staaten unter einander unberührt lassen.

In meinem nächsten Briefe werde ich Ihnen über Bonfard's neues Lustspiel berichten.

Berlin, d. 20. März. Der Gesetzentwurf, welcher das Berliner Kammergericht als Staatsgerichtshof constituirte, ordnet in Bezug auf diejenigen, welche des Hochverraths, des Landesverraths, einer Thätigkeit gegen den König oder ein Mitglied des königlichen Hauses, oder endlich einer hochverrätherischen Unternehmung gegen einen deutschen Staat oder einen solchen Staat, in dem nach publicirten Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, angeschuldigt sind, ein von dem bisher gültigen Rechtsverfahren abweichendes an. Wer das Unglück hat, wegen eines der genannten Verbrechen in Anklagezustand versetzt zu werden, soll zunächst seinem gewöhnlichen Richter entzogen und vor den neuen Staatsgerichtshof gestellt werden; bei dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren soll ferner die allen übrigen Verbrechern gegenüber festgestellte Norm, daß sie vor ein Schwurgericht gestellt werden sollen, nicht beobachtet werden; und ungeachtet dieser Abweichung soll endlich denen, die der genannten, schwersten Verbrechen angeschuldigt sind, das Rechtsmittel der Appellation abgeschnitten werden.

Das sind in der That so bedeutende Abweichungen von Grundsätzen, die man bisher als wesentliche der Rechtspflege angesehen hat, daß es eine billige Anforderung ist, wenn man verlangt, daß ihre Nothwendigkeit klar nachgewiesen werde.

Die Verfassung gewährte der Regierung die Befugniß, ein Gesetz zur Bildung eines Staatschwurgerichtshofs einzubringen. Während der letzten, revisionslustigen Session wurde diese Bestimmung auf Antrag des Abg. v.

Bodenschwingh dahin abgeändert, daß statt des Worts Staatschwurgerichtshof das Wort Staatsgerichtshof substituirt wurde, daß also der Regierung die Möglichkeit eröffnet wurde, in einem solchen Gesetz auch ein gerichtliches Verfahren ohne Zuziehung von Geschwornen in Vorschlag zu bringen. Es war indeß damals die Meinung, daß die Bildung eines Staatsgerichtshofes nur in dringend nothwendigen Fällen erfolgen würde. Der Abg. v. Bodenschwingh, der als Antragsteller am meisten geeignet ist, die damals leitende Ansicht ins Licht zu stellen, sprach den Wunsch aus, daß die Regierung nie in diese Nothwendigkeit versetzt werden möge, stützte sich aber auf die Möglichkeit, daß sich „in zehn oder zwanzig Jahren“ vielleicht das Bedürfniß einstellen könnte. Je mehr man also damals von der Annahme ausging, daß die Bildung eines solchen Ausnahmegerichts in weiter Ferne schwebte und durch ganz absonderliche Erfahrungen bedingt werden müsse, um so mehr mußte man überrascht sein, als die Regierung sich beeilte, das was als exceptionelles Verhältniß gedacht war, durch ein Gesetz zur Regel zu machen, und dabei zugleich von Rechtsgrundsätzen abzuweichen, deren Beobachtung dem schlichten Menschenverstande gerade da am Nothwendigsten erscheint, wo es sich um die schwersten Anschuldigungen handelt.

Mit vollem Recht forderte daher der Abg. Wenzel, daß, ehe man sich zu einem so bedeutenden Schritt entschiede, vor Allem die Bedürfnisfrage in überzeugender Weise erledigt sein müsse. Seine Gegner haben sich bei ihren Versuchen, ihn zu widerlegen, in einem seltsamen Irrthum bewegt, indem sie meinten, er verlange, daß die genannten Verbrechen factisch vorliegen müßten, wenn man mit innerer Berechtigung an die Bildung eines Ausnahmegerichts für diese und künftige Fälle gehen wolle; und in diesem abgeschmackten Irrthum fochten sie sehr wacker gegen Windmühlen durch die Behauptung, für einen bereits vorliegenden Fall könne kein Ausnahmegericht gebildet werden, wenn man nicht von vornherein auf seine Unparteilichkeit einen Schatten werfen wolle u. s. f. Nun hat aber Wenzel zu einem solchen Mißverständniß nicht die geringste Veranlassung gegeben. Was er verlangte, waren positive, aus der Erfahrung geschöpfte Beweise, daß die gewöhnlichen Gerichte zur Aburtheilung der in dem Gesetzentwurf erwähnten Verbrechen nicht geeignet wären, oder wenigstens, daß das Kammergericht dazu geschickter wäre. Mit der unvergleichlichen Klarheit und Schärfe, die ihm eigen sind, prüfte er die in dem Commissionsbericht für die zuletzt angeführte Ansicht vorgebrachten Gründe, und wies ihre völlige Unzulänglichkeit schlagend nach. Er hob in überzeugender Weise hervor, daß die von der Commission geforderte „schnellste und sicherste Ueberführung des Staatsverbrechers“ nicht an einem Gerichtshofe erfolgen könne, der von dem Orte der That, von dem Aufenthaltsorte der Zeugen vielleicht sehr weit entfernt sei; er machte darauf aufmerksam, daß das

Gesetz nur das Hauptverfahren vor den Centralgerichtshof verlege, nicht aber die Voruntersuchung, und daß Berlin nicht, wie frischweg behauptet wurde, besondere Mittel und Kräfte besitze, die dem Hauptverfahren zu Statten kommen könnten; daß, wenn Berlin z. B. in einem zahlreichen und erfahrenen Polizeipersonal zur Erforschung eines Verbrechens ganz besonders qualifizierte Kräfte besitze, diese Beamten eben so, wie es bisher geschehen, in die Provinzen geschickt werden könnten, ohne daß es dazu der Bildung eines Ausnahmegerichts bedürfe; er machte geltend, daß die Forderung nach einem einheitlichen Verfahren bei der Anklage wegen Staatsverbrechen bereits durch die einheitliche Organisation der Staatsanwaltschaft befriedigt sei und daß die Action des Staatsanwalts nicht durch die Rücksicht auf die Grenzen seines Bezirks gehemmt sei, daß aber die Forderung nach einer einheitlichen Entscheidung schon deshalb eine hohle sei, weil nie zwei Fälle so geartet wären, daß die Hauptverhandlungen in beiden auf das Richtercollegium genau dieselbe Wirkung äußerten und eine Identität des Spruchs und der Motive bedingten. So wurden alle Gründe, welche die Commission für die Ansicht, daß Berlin der geeignetste Ort zur Aburtheilung von Staatsverbrechen sei, vorgebracht hatte, zu Asche verbrannt, und die starke Anforderung, daß gerade bei den schwersten Verbrechen, bei deren Behandlung ein schlichter Rechtsinn die stärksten Garantien für ein besonnenes und sicheres Verfahren verlangt, diese Garantien geopfert werden sollten, blieb haltlos und unmotivirt stehen.

Die Commission scheint sich in der That den schweren Ernst der vorliegenden Frage nicht genügend klar gemacht zu haben. Sie sückt bei einer solchen Angelegenheit die unhaltbarsten Gründe zu einem armseligen Stückwerk zusammen und verschmäht in ihrer Verlegenheit selbst das Widersprechendste nicht. Oder was sagen Sie dazu, wenn die Commission die Integrität und Vortrefflichkeit der preussischen Gerichtshöfe mit vollen Backen preist, und ihnen in demselben Athemzuge die wichtigsten Verbrechen entzieht, um sie dem Kammergericht zu übertragen? wenn sie meint, daß an der Vortrefflichkeit der Gerichte nicht zu zweifeln sei, daß aber an der des Kammergerichts gar nicht zu zweifeln sei, und daß deshalb das Kammergericht über die schwersten Verbrechen entscheiden müsse? Was sagen Sie dazu, wenn dieselbe Commission, nachdem sie der unzweifelhaften Vortrefflichkeit aller preussischen Gerichte die noch unzweifelhaftere des Kammergerichts gegenüber gestellt hat, dennoch beantragt, daß die aus dem Kammergericht zu bildenden Senate für die Anklage und den Spruch bei Staatsverbrechen nicht aus beliebigen Mitgliedern des Kammergerichts, sondern nach einem gewissen Turnus zusammengesetzt werden sollten, dergestalt, daß sämmtliche Mitglieder des Kammergerichts der Reihe nach mit diesen Functionen betraut würden? Zerstört hier nicht ein Motiv das andere? Heißt das nicht mit Gründen spielen? Wenn die preussischen Gerichte so

vortrefflich sind, — was soll dann ein Ausnahmegericht für bestimmte Verbrechen? und wenn man sich der Besorgniß nicht erwehren kann, daß bei Bildung der Senate auf die politische Gesinnung Rücksicht genommen werden möchte, warum macht man es dann durch Ueberweisung aller Staatsverbrecher an einen Gerichtshof möglich, daß überhaupt und von Vornherein bei der Bildung dieses ganzen Gerichtshofs auf ganz besondere Qualitäten Rücksicht genommen werden kann? Aus allen diesen Gründen der Commission ergibt sich nur das Eine, — ihre Bereitwilligkeit, die Regierungsvorlage zu unterstützen; und die schweren Bedenken, die sich gegen die Bildung eines politischen Gerichtshofs erheben, bleiben in voller Kraft stehen. Er wird nie das Vertrauen finden, welches der ordentliche Richter genießt; er wird nie durch die Verhandlung ein so vollständiges Bild des Thatbestandes, aller mitwirkenden Umstände sich verschaffen können, wie der ordentliche Richter, dem bei dem Verfahren eine genauere Kenntniß der in seinem Bezirk vorkommenden eigenthümlichen Verhältnisse, der Sitten, des Bildungsgrades, der Sprache u. s. f. zu Hilfe kommt und der diese an und für sich schon wesentlichen Förderungsmitel für ein richtiges Verständniß der Sache jederzeit durch die genaueste Vernehmung aller Personen, die durch ihren Aufenthalt an dem Schauplaze der That, durch ihre nähere oder entferntere Verbindung mit dem Angeklagten in irgend einer Beziehung ein Licht auf das Verbrechen werfen könnten, auf eine viel einfachere Weise verstärken und vermehren kann, als ein Centralgerichtshof, der von diesen Quellen der Erkenntniß vielleicht hundert Meilen entfernt ist.

Die bedenklichste Seite des Gesetzentwurfs bleibt natürlich die Ausschließung der Geschwornen, und die nichts desto weniger beliebte Beseitigung des Rechtsmittels der Appellation. In ersterer Beziehung haben die Abgeordneten Wenzel und Bürgers schlagende Bemerkungen gemacht. Wenzel hob hervor, daß grade bei den in Rede stehenden Verbrechen die Mitwirkung der Geschwornen um so weniger zu entbehren sei, als der Gesetzgeber sich außer Stande gesehen habe, den Thatbestand dieser Verbrechen durch bestimmte, leicht erkennbare Kriterien zu präcisiren. In unserm Strafgesetzbuch heißt es §. 61: „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen u. s. w. u. s. w. ist Hochverrath und soll mit dem Tod bestraft werden;“ und §. 62.: „Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“ Der Gesetzgeber hat sich bei dieser schwierigen Materie damit begnügen müssen, die Absicht des Verbrechers und eine gewisse, aber unbestimmte Nähe der Ausführung als Kriterien des Hochverraths anzugeben; und Niemand wird in Abrede stellen, daß der Ausdruck, „eine Handlung, durch

welche das verbrecherische Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll," eine bei so schwerer Anklage furchtbare Relativität besitzt. Es wird sich Jeder leicht durch Beispiele klar machen können, daß eine und dieselbe Handlung unter gewissen Voraussetzungen, deren Richtigkeit festgestellt ist, allerdings eine solche sein kann, die der Gesetzgeber im Sinne hatte, während dieselbe Handlung unter andern Voraussetzungen den Thatbestand des Hochverraths noch bei Weitem nicht constatirt. Bei dieser großen und hier unvermeidlichen Unbestimmtheit erfüllt das Geschwornen-Institut recht eigentlich seinen Zweck. Hier, wo sich der Gesetzgeber nicht in einer unzweifelhaften Weise hat ausdrücken können, und wo es sich nichts desto weniger um die schwersten Strafen handelt, welche das Strafgesetzbuch kennt, hier wird man am Wenigsten die Garantie entbehren mögen, daß es dem Richter durch die Leitung des Hauptverfahrens gelungen sein müsse, unter zwölf unabhängigen Personen wenigstens sieben die Ueberzeugung zu verschaffen, daß wirklich einer der Fälle vorliege, welche der Gesetzgeber im Sinne gehabt habe. Ich will die Nothwendigkeit des Schwurgerichts bei politischen Verbrechen nicht noch in anderer Beziehung erweisen, indem ich auf die Beurtheilung solcher Verbrechen vom ethischen Standpunkt eingehe; die Beantwortung dieser Frage ist schon bei einem concreten Fall äußerst mißlich, und eine Theorie darüber zu bilden ist im höchsten Grade gefährlich und bedenklich. Aber ich möchte wenigstens durch diese kurze Andeutung den jedem Leser geläufigen Ideenkreis wieder angeregt haben. Wer von der Macht der Verhältnisse, welche die Natur des Kindes und des Jünglings wie weiches Wachs umbildet und auch die des Mannes in die abnormsten Formen verrenkt, nicht verächtlicher denkt als ihm ziemt, der wird fühlen, daß grade bei der Beurtheilung politischer Verbrechen Momente ins Spiel kommen, deren sorgfältige Berücksichtigung die Kräfte jedes Gesetzgebers weit übersteigt und die eben deshalb bei Beurtheilung jedes concreten Falles um so mehr in Anschlag gebracht werden müssen, wenn die juristische Definition und der moralische Begriff der Schuld nicht zu weit auseinander irren sollen.

Trotz dieser durchgreifenden Bedenken hat sich nur eine sehr geringe Minorität, etwa zwischen 60 und 70 Stimmen, gegen den Gesetzentwurf erklärt. Die Fraction Bethmann-Hollweg und die Katholiken hatten ihn offenbar nicht unbefangen genug gewürdigt; es war bekannt, daß sie für ihn stimmen würden, und die überzeugende Auseinandersetzung des Abg. Wenzel schien nur beschämend auf sie zu wirken; wenigstens kann ich mir die Reizbarkeit, die von den Mitgliedern der genannten Fractionen bei dem Verlaufe der Debatte an den Tag gelegt wurde, nur aus dieser Mißstimmung erklären. Aus dem Centrum war ein Amendement hervorgegangen, welches, statt des Kammergerichts das Obertribunal mit den Functionen eines Staatsgerichtshofs betrauen

wollte; die Antragsteller wünschten offenbar die Besorgniß auszuschließen, daß auf die Mitglieder des Ausnahmegerichts durch die Hoffnung auf Beförderung eingewirkt werden könnte, eine Hoffnung, die bei den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs weniger Platz greift. Dieser Antrag zeigte nur, daß das Centrum sich in einer unklaren und kläglichen Schwebelage zwischen schwächlichem Vertrauen und schwächlichem Argwohn befand, und war so wenig geeignet, die Uebelstände des Gesetzes zu beseitigen, daß die Minorität durch den Abg. Wenzel erklärte, sie könne sich für dieses Amendement nicht interessieren und werde bei ihrem Vorsatz beharren, ihre Hand nicht auf dieses Gesetz zu legen. Nach der Abstimmung legte die Linke eine Motivirung ihres Votums auf dem Bureau der Kammer nieder.

Die Wirkungen der neuen Schöpfung zu prognosticiren, wäre nur dann möglich, wenn man sich offen und unbefangen über den Zustand unsrer Gerechtigkeitspflege auslassen und die vielfachen Beziehungen bloßlegen dürfte, durch welche die Gerichte unbewußt und unmerklich in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Aber es giebt in Preußen zwei Kezereien, die nie verziehen werden: jeder, auch der leiseste Zweifel an der Unvergleichlichkeit unseres Heers, und jeder Zweifel an der Unvergleichlichkeit unsrer Gerichte. Die Empfindlichkeit in diesen Fragen ist leider nicht eben so nützlich, als sie ehrenwerth ist; aber sie ist vorhanden, und wir würden nur ein nutzloses Aergerniß geben, wenn wir sie ignorirten. Auch die Entwicklung, die in der Bildung eines besondern politischen Gerichtshofs einen prägnanten Ausdruck fand, wird sich vollenden — zum definitiven Siege des Schwurgerichts.

Ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß sich bei dieser Gelegenheit gezeigt hat, wie die polizeiliche Anschauung der Dinge auch auf das Justizministerium immer größern Einfluß gewinnt. Die Gründe, welche von den Vertheidigern des Gesetzentwurfs vorgebracht wurden, waren so geartet, daß man unwillkürlich in die Vorstellung gedrängt wurde, es handle sich eigentlich um eine einheitliche Organisation der Polizei; man kann sie unverändert für eine Centralisation der Polizei geltend machen, und mit viel besserem Rechte. Andere Spuren derselben Einwirkung zeigen sich in dem jetzt sehr oft erhobenen Einwande des Kompetenzconflictes, wenn von Privatpersonen der Schutz der Gerichte gegen polizeiliche Maßregeln angerufen wird. Das Ministerium des Innern entfaltet schon längst in seiner legislatorischen Thätigkeit den Charakter eines reinen Polizeiministeriums; selbst Gesetze, in denen unzweifelhaft ein schöpferisches Moment liegen muß, wie die Gemeindeordnungen, tragen überall das deutliche Gepräge polizeilicher Repression. Das Handelsministerium ist durch das Concessionswesen in Gewerbefachen, und das Postdebitwesen in Pressfachen, das Cultusministerium durch die Dissidentenangelegenheit ebenfalls in diesen verhängnißvollen Kreis hineingezogen worden. Dieselbe Richtung ist nun in diesen Tagen durch die endlich bewerkstelligte Centralisation der Polizei mächtig gefördert worden; im Ministerium des Innern ist eine oberste Polizeidirection gebildet und Herrn v. Hinkeldey übertragen worden, mit der Befugniß, im Auftrage des Ministers des Innern Verfügungen an alle Polizeibehörden der Monarchie erlassen zu dürfen. Sie sehen, daß diese Entwicklungsphase sehr rasch durchgemacht wird. Ob sie gute Folgen zurüßlassen wird, ist eine andre Frage.

Aus England. Wer Boz's David Copperfield gelesen hat, wird sich an die rührende Lobrede erinnern, welche Mr. Spenlow, der Vater der reizenden Dora, den Doctors-Commons hält, und welche mit dem prophetischen Axiom schließt: „Legt Hand an die Commons, und das Vaterland geht zu Grunde!“

Taub gegen diese feierliche Warnung gedenkt dennoch das Ministerium Hand an die Doctors-Commons zu legen und den Augiasstall der geistlichen Gerichte auszuräumen. Das englische Civilrechtsverfahren, ohnedies schon über die Gebühr verwickelt durch die doppelte Procedur nach Equity und nach Common-Law seufzt auch noch unter der Last einer dritten Klasse Gerichtshöfe, der geistlichen, deren Befugnisse, Ausstattung und Praxis gleich monströs sind. Sie entscheiden in Testamentsachen, gewähren Scheidung von Tisch und Bett ohne das Recht zu haben, auf Trennung der Ehe erkennen zu können, was nur dem Oberhaus zukommt, verurtheilen wegen Kezerei, Unkeuschheit, können Buße auferlegen und in den Kirchenbann thun, welches letztere Recht sie aber nur noch der Form nach besitzen, denn man erlaubt ihnen nicht mehr, es thatsächlich auszuüben. Außer dieser geistlichen Gerichtsbarkeit besitzen sie noch eine andere, die man bei einem Gericht solchen Ursprungs gewiß nicht erwartet: sie sind Admiraltätsgerichte, und was noch seltsamer ist, man klagt in dieser, ihrer ursprünglichsten Natur fremdesten Wirksamkeit am Wenigsten über sie. Der Jurisdiction in Testamentsachen haben sie sich schon im frühen Mittelalter bemächtigt, und zwar unter dem Vorwand, daß Geistliche, da sie gewöhnlich am Sterbebette stünden, besser Gelegenheit hätten, den letzten Willen des Sterbenden kennen zu lernen, daß sie ferner gewissenhafter als Laien, auf die Erfüllung des Testaments sehen würden, wenn der Testator sein Vermögen zu frommen Zwecken oder zur Zahlung seiner Schulden bestimme, und daß sie endlich die natürlichen Testamentsvollstrecker der intestat Verstorbenen, und die natürlichen Vormünder der Wittwen und Waisen seien. Wenn allerdings die Mitglieder geistlicher Gerichtshöfe mit gleichem Eifer für die Wittwen und Waisen, wie für sich sorgen, so kann die Sache der letztern bessern Händen nicht anvertraut werden, denn jedes mit den geistlichen Gerichtshöfen verbundene Amt vereinigt zwei ebenso vortreffliche als seltene Eigenschaften mit einander: es giebt wenig zu thun, und wirft ein großes Einkommen ab, ja man könnte sogar sagen, der Gehalt steigt mit den Mußestunden des Angestellten. Der Richter am Prärogativhof des Erzbisthums Canterbury, Sir H. J. Just hat ein jährliches Einkommen von 3904 Pfd. 13 s. 8 d. Daß er nicht gezwungen ist, dafür viel zu thun, geht daraus hervor, daß laut beeidigter Aussage von der über die geistlichen Gerichtshöfe niedergesetzten Commission des Unterhauses ein Richter, außer bei Visitationen, seit 25 Jahren den Gerichtssaal nicht betreten hat, ohne deshalb in seinem Gehalte verkürzt zu werden, und dieser Richter wird als ein Durchschnittsexemplar seiner Collegen aufgeführt. Nach dem Richter kommt der Registrator, ein Geistlicher, The Reverend R. Moore, der für die enorme Summe von 8265 Pfd. 17 sh. 4 d. jährlich buchstäblich gar nichts zu thun hat, wenn man nicht die Obliegenheit, für die Erfüllung der mit seinen verschiedenen Aemtern verbundenen Pflichten einen Deputirten zu ernennen, ein Geschäft nennen will. In dritter Reihe kommen die drei Registratoren des Erzbischofs mit 2322 Pfd. Gehalt; und endlich die Clerks oder Gerichtschreiber, die nur 55 Pfd. Gehalt, aber desto mehr zu thun haben, denn sie allein besorgen eigentlich die Geschäfte des Gerichtshofs. Die Proktoren, die bei den geistlichen Gerichten practizirenden Advocaten, lassen sich natürlich in demselben Verhältniß bezahlen wie die Richter, und die beste Gelegenheit zu langen Rechnungen giebt ihnen das Gerichtsverfahren selbst, indem im Gegensatz zu allen andern englischen Gerichten, die geistlichen Gerichtshöfe Zeugen nie mündlich, sondern nur schriftlich vernehmen. Ein Proktor reiste die vierzig deutschen Meilen von Cork nach Dublin, obgleich eine Eisenbahn die beiden Städte verbindet, drei Tage, für deren jeden er 4 Guineen Diäten ansetzte. Daß bei solchen Kostenansätzen Fälle vorkommen, wie der in den Parla-
mentsverhandlungen angeführte, wo zur Deckung der Kosten das streitige

Kapital von 600 Pfd. lange nicht zureichte, kann nicht Wunder nehmen. Am lauteften klagt man darüber, daß bei dem enormen Einkommen des Gerichts Personals so schlecht Sorge für die Aufbewahrung der dem Gericht anvertrauten Testamente getragen wird, die neben einer Zimmermannswerkstatt und über einem Holzstalle liegen, wo sie weder vor Feuer, noch vor Feuchtigkeit geschützt sind, und daß die Registraturen so unvollkommen sind, daß nur ein reicher Mann wagen kann, nach dem Vorhandensein eines Testaments Nachforschungen anzustellen. Die Zahl der geistlichen Gerichtshöfe beträgt 372, nämlich die erzbischöflichen Gerichte von York und Canterbury, die Diöcesan-, Diaconats- und Archidiaconatsgerichte dieser beiden Sprengel, die Prärogativ- und Archesgerichte. Die Rechtsgültigerklärung der Testamente fällt fast ausschließlich den Metropolitan-Prärogativgerichten zu, da, wenn der Testirende noch in einer andern Diöcese, als in der, wo er testirt, bona notabilia von 5 Pfd. Werth besitzt, ohne die Bestätigung durch beide Diöcesangerichte das Testament ungültig ist. Besitzt er in beiden erzbischöflichen Sprengeln Vermögen, so muß das Testament von beiden bestätigt werden, und diese Bestätigung gilt immer noch nicht für Schottland und Irland. Trotz dieser schreienden Uebelstände haben die geistlichen Gerichtshöfe sich bis jetzt standhaft jeder Reform entzogen, aber ihre Zeit scheint nun endlich gekommen zu sein. Wahrscheinlich wird man sie auf geistliche Disciplinarsachen beschränken, und die Civilsachen theils dem Kanzleigericht, theils den Grafschaftsgerichten überweisen.

Die Presse beschäftigt sich lebhaft mit der Erneuerung der Charter der ostindischen Compagnie, die 1853 abläuft. Die gegenwärtige Einrichtung, wornach die Regierung zwischen einem von den Actionairen gewählten Board of Directors und dem von der Regierung ernannten Board of Control getheilt ist, hat durchaus nicht befriedigt. Die eigentlich politischen Fragen sind ganz dem Board of Control, hinter dem sich der unverantwortliche Wille des Ministeriums versteckt, anheimgegeben, und werden selten im Interesse der Compagnie und Ostindiens entschieden. Man hat unnöthige und kostspielige Kriege gegen den Willen der Directoren unternommen. Die Regierungsmaschinerie ist sehr kostspielig, und diese beiden Ursachen haben den Schatz so sehr geleert, daß trotz des übermäßigen Steuerdrucks, unter dem die Eingebornen leiden, die allerdringendsten öffentlichen Bauten unterbleiben. Die in Ostindien so nothwendigen Bewässerungsarbeiten liegen noch sehr im Argen, Mangel an Straßen tritt der Versendung der Producte hindernd in den Weg, und Mangel an Geld lastet wie ein Alp auf der Entwicklung des Landes. Es kommt jetzt darauf an, eine einfachere und billigere Verwaltungsmaschinerie zu finden, und den eigentlichen Leiter der ostindischen Politik für dieselbe verantwortlich zu machen.

Constantinopel, den 6. März 1853. — Die hier, nach wie vor, fort-dauernde Krisis ist ernstester Art. Man zweifelt in diplomatischen und in sonst wol unterrichteten Kreisen nicht mehr an dem Factum, daß Oestreich und Rußland sich bereits vor langer Zeit über die letzte Entscheidung der orientalischen Frage verständigt haben. Der Sieg, den man gegenwärtig feiert, bezieht sich auf die gute Wahrung des Geheimnisses. Aber im Grunde genommen, ist es nur ein einseitig russischer. Die Uebereinstimmung zwischen beiden Cabinetten schließt nicht aus, daß es, und zwar auf dem in Rede stehenden Felde, dennoch gewisse Reibungspuncte noch zwischen beiden gibt. Ein solcher wird später ganz sicherlich Montenegro selber werden.

Der lange erwartete außerordentliche russische Botschafter ist endlich am vergangenen Montag, Nachmittags 3 Uhr, unter dem Donner der Kanonen, von dem keines der zweihunderttausend griechischen Herzen, die hier schlagen, unberührt geblieben ist — denn der Ehrengruß von der türkischen Batterie galt ihnen, den Glaubens-

genossen, mit! — angelangt. Es ist Fürst Menschikoff, sein Marineminister, den Kaiser Nicolaus I. hierhergesendet hat. Gleich beim Anlanden, umgab ihn eine jubelnde Volksmasse und noch lange, nachdem der Fürst in die Gemächer des russischen Gesandtschaftspalais eingetreten war, wogte es draußen vor dem Eingange und den stattlichen Eisengittern, die den innern Hof abgrenzen, auf und nieder, dergestalt, daß der Gesandtschafts-Portier abwehrend von seinem Stock Gebrauch machen mußte.

Sie wollen von den Verhandlungen wissen, die bereits in vollem Gange sind. Indes ist es schwer, etwas Bestimmtes über sie zu berichten. In Hinsicht auf die Gerüchte aber, deren sich eine Unmasse kreuzen, hat man hier, am Sitze so vieler Nationalitäten und ebenso vieler Interessen, gerade um deswillen Ursache, äußerst vorsichtig zu sein. Leute, die länger hier am Orte lebten, unterscheiden mit feinen Sinnen sofort zwischen einem bruit autrichien und bruit britannique etc., aber dazu gehört Übung.

Für die Stellung, welche Rußland augenblicklich der Pforte gegenüber einnimmt, ist das Betragen seiner hiesigen Repräsentanten äußerst charakteristisch. Man hatte es Herrn Titoff, dem früheren Vertreter des Czaren zu Constantinopel, und wohl nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, daß er es übel verstanden habe, den Türken den nothwendigen Respect einzulösen. Staatsrath Dzeroff, sein Nachfolger wußte mehr zu imponiren. Ganz besonders aber rühmt man letztere Eigenschaft dem Fürsten Menschikoff nach. Seine Haltung, vis à vis dem versammelten Divan, war nicht die eines höchstens gleiche Berechtigung in Anspruch nehmenden Botschafters einer fremden Macht, sondern eines Gebieters. Er ließ den so stolzen Mahomed Ali Pascha zuerst über die Ungenüßlichkeit staunen, mit der er, der Russe, zur Conferenz mit dem Großvezier, in Paletot, Reitstiefeln, Reitpeitsche u. erschien, und machte ihn letztlich zittern — um seine Stellung. Die Existenz des gegenwärtigen türkischen Cabinets scheint thatsächlich an einem seidenen Faden zu hängen, und derselbe Fürst Menschikoff in die Hand gegeben zu sein.

Als eine unverbürgte Nachricht theile ich Ihnen die Entlassung Fuad Effendis als Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit. Wie es scheint, hat der Zorn des russischen Botschafters sich zunächst gegen diese Persönlichkeit, die es sich selber nachzurühmen gewagt hat, den Grafen Resselrode seiner Zeit an der Nase herum geführt zu haben, entladen. Unter solchen Umständen ist ein Wechsel des ganzen Cabinets mehr wie wahrscheinlich. Außer Zweifel aber steht es, daß wir hier höchst bemerkenswerthen Ereignissen entgegengehen.

Anm. der Red. — Nach neuern Nachrichten über Marseille und Triest hat sich der Rücktritt Fuad Effendis bestätigt. Rifat Pascha, von der sogenannten östreichischen Partei, ist sein Nachfolger geworden. Die Depeschen, welche die Pariser Börse in eine, vielleicht übertriebene Bestürzung versetzt haben, lauten, daß Menschikoff ein Ultimatum vorgelegt, der Divan die Annahme verweigert, und der Sultan sich die sofortige Hülfe von Frankreich und England erbeten habe, und daß die englische Flotte, die bis jetzt bei Malta lag, durch den Colonel Rose, englischen Geschäftsträger zu Constantinopel, nach dem Archipel berufen sei, während die russische in Sebastopol zum Auslaufen nach dem Bosphorus sich bereit mache. Diese Nachrichten sind von Malta, wohin sie der englische Kriegsdampfer Wesp gen Constantinopel gebracht hat, durch den Dampfer Carodoc mit Depeschen an Lord Clarendon nach Marseille gekommen, die Herbeirufung der englischen Flotte auch über Triest telegraphisch gemeldet worden. Nach Angaben der Debats scheint Menschikoff, außer dem Verlangen wegen der Erweiterung des Vertrags von Adrianopel, in Betreff der Donaumündungen und der Schirmherrschaft über das heilige Grab, die erweiterte Forderung gestellt zu haben, daß hinfort der von den Notabeln der griechischen Kirche gewählte Patriarch von Constantinopel — d. h. das geistliche Oberhaupt von fast 10 Millionen Unterthanen der Pforte — nicht mehr wie bisher vom Sultan, sondern vom russischen Kaiser bestätigt werde, was in der

That einer moralischen Absehung der Oberhoheit des erstern über seine christlichen Unterthanen gleichkäme. Der *Moniteur* bringt die lakonische Nachricht, daß auch die französische Flotte von Toulon nach den griechischen Gewässern beordert sei. Man darf nach den vielfachen Verwicklungen, die im Orient aufgestiegen und friedlich geschlichtet sind, auch diesmal an einer friedlichen Beilegung nicht verzweifeln. Gleichwohl fällt für Rußland die Schwierigkeit in die Augen, die mit so vieler Ostentation unternommene Ambassade Menschikoff's mit einer Nachgiebigkeit zu schließen. Der Ausgang wird wesentlich von der Haltung des französischen Kaisers abhängen, die trotz seines anscheinenden Einverständnisses mit England nicht ohne Anzeichen von Zweideutigkeit ist.

Französische Literatur. — Der Pater Ventura, neben Gioberti und dem Abbate Rosmini der bedeutendste unter den neuchristlichen Philosophen Italiens, der schon im Jahr 1828 durch sein Werk: *De methodo philosophandi* sich der gebildeten Welt bekannt machte, bei dem größern Publicum aber durch seine begeisterte Dankrede auf O'Connell 1847 Ansehn gewann, hat im Jahr 1854 in Paris, wo er sich gleich vielen andern Italienern, die nicht eigentlich an der Revolution Antheil genommen hatten, aber doch durch die allgemeine Bewegung vertrieben wurden, als Flüchtling aufhielt, eine Reihe philosophisch-theologischer Vorträge gehalten, die damals großes Ansehen machten, und die jetzt unter dem Titel: *La Raison Philosophique et la Raison Catholique* erschienen sind. Als Gegengewicht gegen die moderne ungläubige Philosophie wendet sich der Pater angeblich zur scholastischen zurück, namentlich zu dem Lehrgebäude des heiligen Thomas. Aber das ist nur die Firma, der eigentliche Geist seiner Dogmen ist dem scholastischen, der vor dem Denken einen großen Respect hatte, und die Gefahren desselben noch nicht aus Erfahrung kannte, geradezu entgegengesetzt. Ventura geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß alle Philosophie, die sich von dem natürlichen Verstand leiten läßt, und nicht die Offenbarung zur Basis macht, nothwendigerweise zum Scepticismus und zum Unglauben führt, daß die philosophische Vernunft und die katholische Vernunft einander entgegengesetzt seien. In diesen Ansichten, die von der entgegengesetzten Seite gleichfalls geltend gemacht sind, schließt sich Pater Ventura vor Allem Pascal und Lamennais an, welcher letztere freilich in späterer Zeit in jenem Dilemma eine andre Wahl getroffen hat, als man nach seinen anfänglichen Stimmungen hätte erwarten sollen. — Von allen Seiten ist von „aufgeklärten“ Katholiken der Fehdehandschuh des Pater aufgenommen; sie haben nachzuweisen gesucht, daß die supernaturalistische Vernunft und die Wissenschaft derselben der philosophischen Vernunft nicht eigentlich widersprechen, sondern nur darüber hinausginge, daß also eins dem andern unter die Arme greifen müsse. Einen eignen Eindruck machen dergleichen Deductionen, wenn man erwägt, daß in den allermeisten Fällen die supernaturalistische Vernunft nicht um ihrer selbst willen, sondern als Gegengewicht gegen die Radicals, gegen den Socialismus und die Revolution empfohlen wird. —

Georges Sand hat einen neuen Roman vollendet: *Mont-Revêche*. Er steht in jeder Beziehung ihren frühern Werken nach, und zeichnet sich weder durch Erfindung, noch durch jene poetische Stimmung aus, die fast das Hauptverdienst der Dichterin ausmachte. — Henri Murger, für den Augenblick der beliebteste Romancier in Paris, schreibt eine sentimentale Novelle: *Abeline Brotat*, die lieferungsweise in der *Revue de deux mondes* erscheint. —

Lamartine hat mit dem achten Bande seine „Geschichte der Restauration“ beendet. Die letzten Bände haben im Ganzen wenig Aufsehen gemacht.

Musik. — So eben hat die Bachgesellschaft ihre zweite Lieferung, allerdings auch diesmal um etwas verspätet, herausgegeben. Der stattliche Band in ebenso gediegener, schöner Ausstattung als der erste enthält 327 Seiten, also 24 Seiten mehr als jener. Das beweist ein zunehmendes Prosperiren des Vereins, und in der That

hat die Zahl der Mitglieder beinahe 500 erreicht, während der vorige Jahrgang wenig mehr als 400 nachwies; es sind also, da vorauszusetzen ist, daß die Verhältnisse mindestens gleich günstig bleiben werden, künftig noch umfassendere Jahrespublicationen zu hoffen. Was die Statistik der Gesellschaft anlangt, so sind 18 Mitglieder ausgeschieden, über 90 dagegen eingetreten. Davon hat das Ausland 50 gestellt, und zwar England 26, wovon 24 auf London kommen, Petersburg 7, Odeffa 2, in Paris sind 4 neue Mitglieder zugetreten, in der Schweiz 5, in Amerika 3. In Deutschland hat auch jetzt Preußen die meisten Mitglieder nachgeliefert, Berlin, das noch immer sich unverhältnißmäßig wenig betheiligt hat, nur 4, eben so viel Wien, Dresden dagegen 6.

Auch dem Inhalt nach schließt dieser Band sich dem ersten unmittelbar an; es sind wiederum 10 Kirchenantaten mitgetheilt worden, von denen 8 nach den in der königl. Bibliothek in Berlin befindlichen Originalen herausgegeben sind, unter thätiger Mitwirkung des Prof. Dehn. Die Redaction derselben hat wiederum Musikdirector Hauptmann mit gewohnter Sorgfalt und Umsicht besorgt, bei der Correctur durch die erprobte Genauigkeit des Organisten Schellenberg unterstützt. Die Auswahl ist vortrefflich, und wir werden mit Compositionen bekannt gemacht, die in mehr als einer Hinsicht besonderes Interesse verdienen. So ist der erste Chor der Cantate Nr. 12, welche durch einen längeren, schönen Instrumentalsatz eingeleitet wird, eine weiter ausgeführte und auch sonst abweichende Bearbeitung des großartigen Crucifixus der H-moll Messe auf den Inhalt: „Weinen, Klagen, Sorgen, Zagen, Angst und Noth sind der Christen Brod;“ und das Agnus dei derselben Messe findet sich als Arie: „Ach, bleibe doch, mein liebstes Leben,“ in der Cantate Nr. 11. Für das geschichtliche Studium des Meisters sind dies Momente von großem Interesse. In andrer Weise sehr merkwürdig ist die Cantate Nr. 15: „Denn du wirst meine Seele nicht in der Hölle lassen;“ denn sie erinnert in der Anlage und Behandlung ihrer Hauptsätze ganz auffallend an Händelsche Weise. Der 18. Cantate geht eine längere, ausgearbeitete Sinfonia für 2 Flöten, 4 Bratschen, Fagott und Violoncell voran. Doch es kann hier auf das vielseitige Interesse dieses reichen Bandes nicht eingegangen werden, möge sein Inhalt nicht bloß durch das einsame Studium der Musiker und Kenner gewürdigt, sondern auch dem größern Publicum zugänglich gemacht werden.

Wie wir hören, soll die Publication von Cantaten, so reicher und interessanter Stoff hier auch noch vorliegen mag, vorläufig abgebrochen werden und, um den verschiedenartigen Interessen der Mitglieder zu genügen, zunächst Claviercompositionen herausgegeben werden. Musikdirector Hauptmann ist mit der schwierigen Redaction des wohltemperirten Claviers beschäftigt. Bekanntlich existiren nicht nur zwei vollständige, in vielen Punkten sehr abweichende Bearbeitungen desselben von Bach selbst, sondern er hat einzelne Stücke desselben mehrfach verschieden bearbeitet. Die Aufgabe einer kritischen Ausgabe wird es nun sein, mit Benutzung der verschiedenen Quellen die sämtlichen Bearbeitungen in einem gereinigten Abdruck übersichtlich geordnet neben einander zu stellen, was sich zum Theil durch Angabe der Varianten erreichen läßt. Außerdem sind die großen Clavierübungen und einige verwandte Sachen zur baldigen Publication bestimmt. Indessen sollen auch die Gesangscompositionen keineswegs vernachlässigt werden, eine Zahl lateinischer Kirchencompositionen wird als zur Herausgabe vorbereitet, andere Gesangsfachen verschiedener Gattung als bereits in Angriff genommen bezeichnet.

Wir wünschen von Herzen, daß das Directorium bei seiner schwierigen Aufgabe Muth und Freudigkeit behalten möge, die wesentlich auf der äußeren und inneren Theilnahme des Publicums beruhen.

Herausgegeben von **Gustav Freytag** und **Julian Schmidt**.

Als verantwortl. Redacteur legitimirt: **F. W. Grunow**. — Verlag von **F. V. Herbig** in Leipzig.

Druck von **C. E. Ulbert** in Leipzig.